

Richtlinie zum Kreativfonds

1. Zielsetzung

Mit dem Kreativfonds werden an der Bauhaus-Universität Weimar künstlerisch-gestalterische Projekte gefördert. Professor*innen, künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Studierende und Promovierende können eigene Vorhaben entwickeln und realisieren, die über den curricularen Kontext hinausgehen. In der Wahl der angestrebten Projektformate sind die Antragstellenden frei. Auch zwischenfachliche Konzepte zwischen Kunst, Gestaltung und Wissenschaft sind möglich. Der Projektcharakter der Vorhaben soll grundsätzlich im Vordergrund stehen, ausschließlich auf Ausstattung zielende Anträge fallen nicht in den Kreativfonds.

2. Förderlinien und Zielgruppen

Der Kreativfonds wird in zwei Förderlinien vergeben:

a) Kreativfonds Projekte

In der *Förderlinie Projekte* werden größere Vorhaben mit einem hohen konzeptionellen Anspruch unterstützt. Sie sollen herausragend innovativ sein und erkennbar zur künstlerischen und gestalterischen Sichtbarkeit der Bauhaus-Universität Weimar beitragen.

(Junior-)Professor*innen sind mit einem Vorhaben pro Ausschreibungsrunde antragsberechtigt. Die Projektanträge sollen in der Regel die Antragssumme von 10.000 Euro nicht unterschreiten.

b) Kreativfonds Nachwuchs

In der *Förderlinie Nachwuchs* werden kleinere Einzelvorhaben gefördert. Die Realisierung eigener Projektideen soll damit insbesondere den Mitarbeiter*innen ermöglicht werden. Herausragende studentische Arbeiten können ebenfalls unterstützt werden.

Antragsberechtigt sind künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie (Junior-)Professor*innen aller Fakultäten sowie alle immatrikulierten Studierenden und Promovierenden der Bauhaus-Universität Weimar. Pro Vorhaben können bis zu 5.000 Euro beantragt werden. Die Antragsanzahl ist auf zwei Anträge pro antragstellender Person und Semester begrenzt.

3. Antragsverfahren

Die Ausschreibung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Termin wird hochschulöffentlich bekanntgegeben. Für kleinere Anträge bis 700 Euro in der *Förderlinie Nachwuchs* gibt es darüber hinaus bis zu zwei weitere Stichtage im Jahr. Sämtliche Bewilligungen richten sich nach Verfügbarkeit der Mittel.

Die Anträge sind ausschließlich über das Online-Formular, auf der Webseite des Kreativfonds einzureichen. Mit dem Online-Formular ist eine Projektbeschreibung hochzuladen, die durch die Antragstellenden persönlich unterzeichnet sein muss. Die jeweils aktuellen Formulare sind zu verwenden. Es dürfen maximal zwei Seiten mit Grafiken, Bildern oder ähnlichem (keine zusätzliche textliche Ausführung) als Anlage beigefügt werden. Studierende müssen ihren Anträgen ihre Immatrikulationsbescheinigung und ein Empfehlungsschreiben beilegen. Promovierende müssen neben dem Empfehlungsschreiben außerdem den Nachweis über die erfolgte Annahme zur Promotion durch die Graduationskommission der jeweiligen Fakultät mit einreichen. Das Formular „Empfehlungsschreiben – Kreativfonds“ muss verwendet werden.

(Junior-)Professor*innen sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen aller Fakultäten können maximal einen Antrag pro Ausschreibungsrunde empfehlen.

Anträge der *Förderlinie Projekte* müssen durch die Antragstellenden bzw. deren Vertretung in der Sitzung der Vergabekommission kurz vorgestellt werden. Anträge der *Förderlinie Nachwuchs* werden der Vergabekommission durch Mitglieder der jeweiligen Fakultät vorgestellt.

4. Art der Förderung

Für die Vorhaben können projektbezogene Ausgaben beantragt werden.

Von einer Förderung **ausgeschlossen** sind:

- Regelmäßig wiederkehrende Formate
- Alleinige Druckkostenzuschüsse zur Vervielfältigung von abgeschlossenen Werken
- Alleinige Reisekostenzuschüsse, insbesondere Reisekosten für Konferenzreisen
- Stipendien oder Honorare / Vergütung für die eigene Person oder für Mitarbeiter*innen der Universität
- Cateringkosten
- Exkursionskosten, insbesondere im Rahmen von Lehrprojekten
- Anschaffungskosten und Leihgebühren für technische Gerätschaften, die in den Fakultäten zur Ausleihe zur Verfügung stehen
- Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Symposien
- Kosten für Visa
- Versicherungen
- studentische Abschlussarbeiten

5. Vergabeverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft eine interdisziplinär besetzte Vergabekommission, die sich zusammensetzt aus den Mitgliedern des Ausschusses für Forschung und Projekte sowie zwei entsandten Vertreter*innen der Fakultät Kunst und Gestaltung, einer*inem entsandten Vertreter*in der Fakultät Architektur und Urbanistik, einer*inem studentischen Vertreter*in und der Gleichstellungsbeauftragten.

Die Kommission berücksichtigt bei der Bewilligung der Projekte die folgenden Kriterien:

Inhaltliche und konzeptionelle Kriterien:

- Passfähigkeit zur Zielsetzung des Fonds
- Plausibilität und Qualität des Antrags
- Originalität und Neuartigkeit der Projektidee
- Nachhaltigkeit und besondere Bedeutung für die Bauhaus-Universität Weimar (insbesondere in der *Förderlinie Projekte*)

Allgemeine Kriterien:

- Realisierbarkeit und Schlüssigkeit des Projektplans
- Umsetzbarkeit binnen Jahresfrist
- Relation der Kosten zum Vorhaben
- Projekt ist noch nicht in Umsetzung

6. Bekanntgabe, Präsentation und Berichtspflicht

Die Antragstellenden werden schriftlich über die Entscheidung der Vergabekommission benachrichtigt. Darüber hinaus werden die geförderten Vorhaben hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Spätestens nach Ablauf der maximal einjährigen Förderperiode müssen alle Projekte öffentlich beziehungsweise hochschulöffentlich präsentiert werden. Bei allen Veröffentlichungen und Präsentationen ist auf die Kreativfonds-Förderung zu verweisen und das Kreativfonds-Logo zu verwenden. Darüber hinaus ist dem Ausschuss für Forschung und Projekte ein Projektbericht von mindestens drei Seiten (elektronisch und in Papierform) einzureichen. Von geförderten Publikationen, Filmen oder Audiowerken soll ein Belegexemplar beigelegt werden. In Berichten zu Vorhaben in der *Förderlinie Projekte* muss außerdem ein Nachweis der Mittelverwendung erfolgen. Auf Nachfrage muss zudem Material für die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Bei Förderungen aus dem *Kreativfonds Projekte* ist sechs Monate nach Förderbeginn ein kurzer Zwischenbericht zu erstellen. Bei Aufforderung ist der Auswahlkommission in einer Abschlusspräsentation über das Projektergebnis zu berichten.

7. Projektdurchführung

Die Kreativfonds-Geförderten müssen während der Umsetzung und Abrechnung des Projekts Mitglieder oder Angehörige der Universität sein. Bei der Durchführung der geförderten Projekte und Vorhaben sind die Geförderten bei der Verausgabung der Mittel an den eingereichten Finanzplan gebunden. Es gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze der Bauhaus-Universität Weimar.

8. Gültigkeit der Richtlinie

Die überarbeitete Richtlinie tritt mit Beschluss des Ausschusses für Forschung und Projekte vom 20. Januar 2023 zum 1. Februar 2023 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die ab 1. Februar 2023 eingehen.

Für die bis Ende 2022 bewilligten und noch laufenden Vorhaben gilt weiterhin die Richtlinie vom 20. November 2017 in der Fassung vom 22. Mai 2019.